

# Gemeingebrauch- an Land

## Betreten der freien Landschaft

§59 (1)BNatSchG Das Betreten **der freien Landschaft** auf Straßen und Wegen **sowie auf ungenutzten Grundflächen** zum **Zweck der Erholung** ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).

§43 (1) Naturschutzgesetz BW Das **Recht auf Erholung** findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den Interessen der Allgemeinheit und in den Rechten Dritter. Bei der Ausübung des Rechts auf Erholung sind alle verpflichtet, pfleglich mit Natur und Landschaft umzugehen und Rücksicht insbesondere auf die wild lebenden Tiere und Pflanzen, die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie anderer Erholungssuchender zu nehmen

§44 (2) Naturschutzgesetz BW **Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden.**

Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.